

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte des Flecken
Freiburg/Elbe in der Trägerschaft „Die Börne“ - Gemeinnützige Gesellschaft für
Soziale Dienste mbH, Stade**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat des Flecken Freiburg in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung wurde am 13.06.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 23/2019 veröffentlicht

unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 01.07.2020

(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 31/2020 vom 06.08.2020 -Inkrafttreten 01.08.2020 -

**§ 1
Gegenstand**

1. Die Kindertagesstätte des Fleckens Freiburg ist seit dem 01.10.2003 in der Trägerschaft von „Die Börne“ - Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH. Sie dient der Betreuung von Kindern aus dem Gebiet des Fleckens Freiburg. Der Flecken Freiburg unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
3. Die Einrichtung steht allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Flecken Freiburg haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Vorschulalter zur Verfügung. Ausnahmen von der Wohnsitzregelung sind zulässig, wenn ansonsten Kindertagesstättenplätze unbesetzt bleiben.
4. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Kinder aus anderen Gemeinden werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bis zur zulässigen Zahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen.
5. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen.
6. Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern und berufstätigen Eltern ein verantwortungsbewusstes Umfeld für Ihre Kinder anzubieten bzw. zu garantieren.

**§ 2
An- und Abmeldung**

1. Anmeldungen nehmen die Kindertagesstättenleitung oder ihre Mitarbeiter entgegen.

2. Abmeldungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur aus einem bestimmten Grund (z.B. Fortzug) möglich. Über die Abmeldung entscheidet die Kindertagesstättenleitung, bzw. ihre Vertretung in Absprache mit dem Träger.
3. Mit dem Beginn der Schulpflicht endet der Besuch der Kindertagesstätte.
4. Über die Aufnahmen, Verlängerungen entscheidet der Träger in Verbindung mit der Leitung bzw. Vertretung der Kindertagesstätte.
5. Falls die Eltern mit der Entscheidung des Trägers nicht einverstanden sind, können sie Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann der Flecken.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen.
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind.
2. Es sind auszuschließen Kinder,
 - a) bei denen ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbeitrag besteht.
 - b) mit ansteckenden Erkrankungen gem. § 43 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
 - c) die von Kopfläusen befallen sind und deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist außer sonntags und den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet. Die Betreuungszeiten werden vom Beirat festgelegt.

Dem Bedarf entsprechend können die Öffnungszeiten verändert werden (Ganztagsgruppe/ Nachmittagsgruppe).

Die Kindertagesstätte ist drei Wochen während der Sommerferien und eine Woche während der Weihnachtsferien sowie für die Durchführung von zwei Planungstagen im Jahr geschlossen. Des Weiteren erfolgt die Schließung für einen Brückentag jährlich.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder wieder abgeholt werden.

Die Betreuer sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen. Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine schriftliche Nennung der Person erforderlich. Eine Verantwortung wird nicht übernommen.

2. Ansteckender Erkrankungen oder das Auftreten von Lusen teilen die Erziehungsberechtigten unverzuglich der Kindertagesstattenleitung mit. Bei Verdacht des Lausebefalls ist das Kindertagesstattenpersonal berechtigt, die Kopfhaare der Kinder zu kontrollieren. Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn eine schriftliche arztliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen ansteckenden Krankheiten wird ein Attest in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts verlangt.
3. Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein. Das Mitbringen von Geld, Schmuck, spitzen oder scharfen Gegenstanden, Spielzeug, Waffen und Kriegsspielzeug ist nicht gestattet.
4. Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder aber von den dem Kindertagesstattenpersonal bekannten und anerkannten Personen punklich abzuholen.

§ 6 Gebuhren

Fur die Betreuung in der Kindertagesstatte Freiburg sind ab 01.08.2020 Gebuhren in folgender Hohe zu entrichten:

Fur Besuchskinder vormittags	8,80 € taglich.
Fur Besuchskinder nachmittags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr	2,50 € taglich

Fur eine Teilzeitbetreuung an drei festen Tagen/Woche jahrlich bei einem Gesamtbetrag der Einkunfte

bis 17.894,99 €	1.344,-- €
von 17.895,-- € bis 33.233,99 €	1.536,-- €
ab 33.234,00 €	1.758,-- €

Die Teilzeitbetreuung gilt, soweit Platze frei sind, nur fur Kinder unter vier Jahren. Sobald das Kind vier Jahre alt wird, muss es funf Tage die Kindertagesstatte besuchen.

Fur eine Teilzeitbetreuung an funf Tagen/Woche jahrlich bei einem Gesamtbetrag der Einkunfte

bis 17.894,99 €	1.680,-- €
von 17.895,00 € bis 33.233,99 €	1.920,-- €
ab 33.234,00 €	2.196,-- €

Die Hohe des Entgeltes kann jahrlich zu Beginn des Kindertagesstattenjahres neu festgesetzt werden.

Ferien entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten erklaren die fur sie magebliche Einkommensstaffel. Mageblich bei der Erklrung ist das dem Kindertagesstattenjahr vorangegangene Kalenderjahr.

Sofern dieser Einkommensbescheid noch nicht vorliegt, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zunachst in die hochste Gebuhrenkategorie eingestuft. Mit Vorlage des mageblichen Einkommenssteuerbescheides wird die Gebuhrenfestsetzung ggf. korrigiert.

Der Träger kann dann Nachweis der Einstufung in die maßgebliche Einkommensstaffel verlangen. Diese Überprüfung kann auch in Form von Stichproben im Laufe eines Kindertagesstättenjahres erfolgen.

§ 7 Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind um 30 % ermäßigt.
2. Ermäßigung in Härtefällen:
Im Einzelfall können Ermäßigungen auf Antrag gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Flecken Freiburg/Elbe.

§ 8 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige für den Träger sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei der Einkommensermittlung sind nichteheliche Lebensgemeinschaften Ehepaaren gleichgestellt.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht beim Besuch der Kindertagesstätte mit Beginn des Kindertagesstättenjahres. Für Kinder, die während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagesstätte erstmalig besucht wird. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr und, soweit sie danach aufgenommen wurden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Beim begründeten Ausscheiden aus der Kindertagesstätte während des laufenden Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht ab Ende des Monats, in dem die Kindertagesstätte letztmalig besucht wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Kündigung nach § 2 Abs. 2. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist der halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
3. Die Anmeldung bei der Kindertagesstätte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vorjahres das Besucherverhältnis schriftlich gekündigt wird.
4. Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
5. Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz und andere) und während der Sommer- und Weihnachtsferien berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie ist zum 5. eines jeden Monats in den jeweiligen Teilbeträgen an den Träger zu entrichten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, das „Die Börne“ als Träger durchführt.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Träger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die für eine Gebührenfestsetzung benötigt werden.

§ 12 Nebenleistungen

Kosten für Milch sind in der Gebühr enthalten. Bei besonderen Veranstaltungen können Umlagen erhoben werden. Hierauf wird rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte und durch Rundschreiben hingewiesen.

§ 13 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers und zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Beirates in allen mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zusammenhängenden Fragen wird ein Beirat gebildet.

Der Elternvertreter / die Elternvertreterin werden bei der Elternratswahl gewählt. Er /Sie hat Sitz und Stimme.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 01.08.2004 (in Kraft getreten am 01.08.2004), in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

21729 Freiburg/Elbe, den 31. Mai 2019

FLECKEN FREIBURG/ELBE

Herwart von der Decken
Bürgermeister

Christian von Holt
Gemeindedirektor